ÖSTERREICHISCHE FMA·FINANZMARKTAUFSICHT

Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at,
sektion.familiejugend@bka.gv.at

GZ FMA-LE0001.220/0010-INT/2026
(Bei Korrespondenz bitte immer anführen!)

Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation
Sachbearbeiter:in
Fabian Aubrunner, BSc LLM
Telefon +43 1 249 59-4219
E-Mail fabian.aubrunner@fma.gv.at
E-Zustellung ERsB-Ordnungsnummer 9110020375710

Wien, am 09.11.2026

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird

Geschäftszahl: 2026-0.915.922

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt das Ziel des vorbezeichneten Gesetzesentwurfes, die frühzeitige Finanzbildung und den Zugang junger Menschen zum Kapitalmarkt zu fördern, und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Zu **Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988** nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Festlegung von Mindestinhalten für das Aufklärungsgespräch bzw. die Standardinformation sowie Soft Law (§ 108j Abs. 7)**

Wir regen an, die Mindestinhalte für das Aufklärungsgespräch respektive die Standardinformation gesetzlich zumindest einzugrenzen. Einerseits ist das zulässige Anlageuniversum üblicherweise mit nicht unerheblichen Informationspflichten verknüpft (WAG 2018 iVm der Delegierten VO (EU) 2017/565), andererseits ist es dem Gesetzgeber erkennbar ein Anliegen, einen möglichst großen Anleger:innenkreis zu erreichen. Deswegen sollte bereits auf Ebene des Gesetzes die Abwägung getroffen werden, in welchem Umfang über das vom Gesetzgeber grundsätzlich für sinnvoll beurteilte Anlageuniversum informiert werden soll und was hinsichtlich des vor allem steuerrechtlich weiter regulierten Zukunftsdepots ansonsten noch zu wissen ist. Insbesondere sollten folgende Mindestinhalte gesetzlich festgelegt werden:

- Allgemeine Information zu den Charakteristika des Zukunftsdepots, insbesondere Darstellung des Unterschieds zu einem herkömmlichen Wertpapierdepot,

einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften eines Zukunftsdepots, wie z.B.:
    - Mindestlaufzeit
    - steuerliche Behandlung während und nach Ablauf der Mindestlaufzeit
    - Einzahlungsgrenze
    - Konsequenzen bei Entnahmen, Auszahlungen oder Auflösung des Zukunftsdepots innerhalb der Mindestlaufzeit
- Information zu den mit Anlagen im Zukunftsdepot verbundenen Kosten, wie z.B. Ordergebühren, Vorteile gem. § 52 WAG 2018 oder sonstigen Dienstleistungskosten, die nicht der Befreiung gemäß § 108j Abs. 2 Z 2 EStG 1988-E unterliegen
- Informationen zur Verzinsung von liquiden Mitteln auf dem Verrechnungskonto
- Information, welche Kriterien Finanzinstrumente erfüllen müssen, um als begünstigte Wertpapiere im Sinne der Regelungen zum Zukunftsdepot zu gelten

Überdies sollten die konkreten Inhalte des Aufklärungsgesprächs sowie der Standardinformation in Form eines FMA-Soft Law-Instruments abschließend geregelt werden, welches gemäß § 22 Abs. 3a FMABG einem öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen wird (bspw. in Form eines Rundschreibens oder Mindeststandards). Eine dahingehende Klarstellung im Gesetzestext und zumindest in den EB würde die FMA begrüßen.

- **Anlageuniversum (§ 108j Abs. 3)**

Zur Wahrung des langfristigen Investitionshorizonts sollte die Verwendung spekulativer Derivate durch die zulässigen OGAW untersagt werden. Zugleich erscheint das im Wesentlichen auf OGAW beschränkte Anlageuniversum als sehr beschränkt. Die Vorgabe zur 1 %-Gesamtkostenquote dürfte überdies nur ein sehr kleiner Teil der aktuell verfügbaren österreichischen OGAW erfüllen. Einige österreichische Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verwalten derzeit überhaupt keine für das Zukunftsdepot zulässigen OGAW. Im Übrigen dürfte der zulässige Veranlagungsrahmen dazu führen, dass vor allem in Vermögenswerte außerhalb der EU investiert würde.

- **Schwankungen bei der Gesamtkostenquote iHv 1 % (§ 108j Abs. 3)**

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Gesamtkostenquote von bis zu 1 % p.a. effektiv überschritten werden könnte. Denn der Entwurf verweist bei der Berechnung der Kosten auf das PRIIPs KID (s. EB S. 3). Die dort aufgelistete Gesamtkostenquote (TER) weist allerdings die verrechneten Kosten des Vorjahres aus, nicht die aktuell und zukünftig verrechneten Kosten und die erwarteten Schwankungen aus. Dem Gesetzesentwurf fehlen weiters Bestimmungen hinsichtlich der Konsequenzen einer Überschreitung der Gesamtkostenquote.

- **Opt-Out-Option zum Aufklärungsgespräch (§ 108j Abs. 7 letzter Satz)**

Schließlich regen wir eine eindeutige Regelung an, dass der gesetzliche Vertreter bei Verzicht auf ein Aufklärungsgespräch jedenfalls die Standardinformation erhalten muss. Die Sicherstellung einer informierten Anlageentscheidung ist für das Zukunftsdepot umso wichtiger, da es sich um eine neue und langfristige Anlagemöglichkeit handelt und die mit ihr verbundenen Begünstigungen an enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft sind.

Eine hinreichende Aufklärung leistet daher einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis des Produkts, seiner Chancen aber auch möglichen Risiken und schafft so Vertrauen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen wie immer sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/157) dem Nationalratspräsidium übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Christoph Seggermann Fabian Aubrunner, BSc LLM

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T16:42:25+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	